



Der Kanzler

Stabsstelle 02.1  
Justitiariat

fragdenstaat.de

w.klein@verw.uni-koeln.de  
verwaltung.uni-koeln.de

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Informati- Köln, 28.08.2017  
onsfreiheitsgesetz (IFG) NRW vom 31.07.2017

Sehr geehrter Herr Warkentin,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender Bescheid:

- I. Auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen die aus der Begründung ersichtlichen Informationen mit, im Übrigen wird er abgelehnt.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

## Begründung:

### I.

Der Vertrag der Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) der Universität zu Köln mit den Unternehmen Elsevier, enthält eine Geheimhaltungsklausel, die sich insbesondere auch auf die vereinbarten finanziellen Konditionen erstreckt. Eine Auskunft kann daher nicht erteilt werden, da durch die Übermittlung dieser Informationen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens offenbart würden, wodurch diesem ein wirtschaftlicher Schaden entstünde (s. § 8 IFG NRW).

Die der Universität zu Köln (USB) per Vertrag auferlegten Geheimhaltungsklauseln sind Ausdruck der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens, welches bereits dann gegeben ist, wenn die Geheimhaltung der Tatsachen für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, weil ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen oder den fremden Wettbewerb fördern kann (s. Franßen/Seidel, § 8, S. 289, Rn. 873). Maßgeblich ist insoweit nur die objektive Interessenlage des Geheimnisträgers (hier: des Unternehmens), eine Güterabwägung findet hier nicht statt (s. Franßen/Seidel, ebenda).

### Servicezeiten:

Mo. Di. Do 9.00 – 16.00 Uhr  
Mi. 9.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
Zentrale:  
Tel. +49 221 470-0  
Fax +49 221 470-5151

Zu erreichen mit:  
KVB-Bahnlinie 9  
KVB-Buslinien 130, 136, 142, 146

Bankverbindung  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Kto.-Nr. 19 00 694 835  
IBAN DE44 3705 0198 1900 694835  
BIC COLSDE33

Das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses ist nach objektiven Maßstäben daran zu beurteilen, ob ein verständiger Unternehmer Informationen dieser Art geheimhalten würde (s. Franßen/Seidel, § 8, S. 292, Rn. 880).

Für die Universität zu Köln besteht derzeit kein Anlass an der Rechtmäßigkeit der Geheimhaltungsklausel und der damit zum Ausdruck kommenden Einschätzung, dass es sich, insbesondere bei den Vertragskonditionen, um Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Offenbarung einen wirtschaftlichen Schaden bei dem Untnehmen entstehen ließe, zu zweifeln und aufgrund Ihrer Anfrage vertragsbrüchig zu werden.

Hinsichtlich der Verträge mit den Unternehmen Springer, Wiley-Blackwell, nimmt die Universität zu Köln (USB) an NRW-Konsortien teil, welche vom Hochschulbibliothekszenrum (hbz) organisiert werden. Ein entsprechendes Auskunftsbegehren kann daher nur von dort beantwortet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch hinsichtlich dieser Verträge das oben Ausgeführte gilt.

Bezüglich der Verlage Nature Publishing Group und Royal Society of Chemistry nimmt die Universität zu Köln (USB) an Konsortien teil, welche von der Universitätsbibliothek Stuttgart (Nature), bzw. von der TIB Hannover (RSC) organisiert werden. Dort liegen auch die Verträge vor; ein entsprechender Antrag auf Informationen wäre daher an diese Stellen zu richten.

Bei den Verlagen Oxford University Press, Taylor & Francis, Sage, Cambridge University Press, Institute of Physics Publishing (IOP) bezieht die USB lediglich einzelne Zeitschriftentitel über Lieferanten zu Listenpreisen (plus einer sogenannten „handling fee“ bei ausländischen Titeln, die bis max. 5 % variiert). Über diese Listenpreise können Sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen unterrichten (s. § 5 Abs. 4 IFG NRW).

## II.

Eine Gebühr wird gemäß § 11 IFG NRW i.V.m. mit § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu vorstehender Verwaltungsgebührenordnung nicht erhoben, da es sich vorliegend um die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft handelt. Auslagen werden nicht erhoben, da der Bescheid auf Wunsch des Antragstellers auf elektronischem Wege zugestellt wird.

### **Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW:**

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, wenden können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

